



## Produktinformationsblatt zur Einkommenssicherung – Fassung 2011

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

wir bedanken uns vorab recht herzlich für Ihr Vertrauen in die Produkte der Einkommenssicherung der Generali Versicherung AG.  
Gerne geben wir Ihnen die folgenden Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

### 1. Was ist eine Betriebsunterbrechungsversicherung?

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine **Sachversicherung**.

Mit dieser bieten wir Schutz für die finanziellen Folgen einer gänzlichen oder teilweisen **Unterbrechung des versicherten Betriebes** (der Ordination, der Kanzlei, etc.).

Im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzen wir

- den während der Dauer der Betriebsunterbrechung entgangenen **Deckungsbeitrag**, das sind fortlaufende Betriebsauslagen (Gehälter, Mieten, Steuern, Abschreibungen, Schuldzinsen, ...) und der in dieser Zeit entgangenen Betriebsgewinn, sowie
- ev. anfallende Schadenminderungskosten.

Die Versicherungssumme bzw. der Versicherungswert entspricht dem Deckungsbeitrag für die **fixen Kosten** und für den **Gewinn**, der ohne Betriebsunterbrechung innerhalb eines Jahres ab dem Schadenzeitpunkt erwirtschaftet worden wäre.

Der Deckungsbeitrag für variable Kosten des Unternehmens gehört nicht zum Versicherungswert, weil diese Kosten während einer Betriebsunterbrechung nicht anfallen und daher auch nicht zu ersetzen sind.

### 2. Welche Ursachen einer Betriebsunterbrechungsversicherung sind versichert?

2.1. **Sachschäden** an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion,
- Flugzeugabsturz,
- Einbruchdiebstahl und Vandalismus,
- Leitungswasser,
- Sturm,
- Hagel,
- Schneedruck,
- Felssturz,
- Steinschlag oder
- Erdbeben.

2.2. **Personenschäden** auf der ganzen Welt, die die in der Polizze namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen:

- Völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfallfolgen,
- Stationärer Krankenhausaufenthalt im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Entbindung,
- Quarantäne,

2.3. **Sonstiger Verhinderungsgrund**

- Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, der Eltern oder der Kinder,
- Flugverspätung und Flugausfall,
- Kriegsereignisse oder innere Unruhen im Ausland.



- 2.4. Die **Informationen** in Pkt. 2.1. bis 2.3. sind **nicht vollständig!**  
Eine umfassende Darstellung der versicherten Gefahren finden Sie in **Art. 2 ABFTD 2011**.

3. **Wie hoch ist die Prämie? Wann und für welchen Zeitraum ist sie zu bezahlen? (§§ 33 ff VVG)**

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsweise und ist auf dem Antragsformular sowie der Polizze angeführt.

**Dauerrabatt**

In der ausgewiesenen Prämie ist ein Dauerrabatt von

- a. **20%** (Vertragslaufzeit von 10 Jahren), oder
- b. **10%** (Vertragslaufzeit von 5 Jahren) berücksichtigt, der bei vorzeitiger Kündigung durch den Versicherungsnehmer **rückgefordert** wird.

Bei Vertragslaufzeit von 10 Jahren beträgt die Nachzahlung bei Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre 25%, ab dem 6. Jahr 12,5% aller vorgeschriebenen Prämien. Bei Vertragslaufzeit von 5 Jahren beträgt die Nachzahlung 11,11% aller vorgeschriebenen Prämien.

Die Erstprämie ist unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der Polizze zu zahlen.

Die Fälligkeitstermine der Folgeprämien richten sich nach der vereinbarten Zahlungsweise, die auf Antrag und Polizze angeführt ist.

4. **Welche Schadenereignisse sind nicht versichert?**

Unser Produkt „Einkommenssicherung“ bietet nicht für alle möglichen Ursachen einer Betriebsunterbrechung Versicherungsschutz.

- 4.1. **Nicht versicherte Sachschäden** sind z.B.:
- Schäden durch Überspannung, Kurzschluss oder indirekten Blitz;
  - Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus, die unter Beteiligung angehöriger Personen entstehen;
  - Leitungswasserschäden durch bestimmte Ursachen und
  - Sachschäden, wenn sie von Ihnen oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

- 4.2. **Nicht versichert** ist ein **Personenschaden** z.B.:
- wegen völliger (100%iger) Arbeitsunfähigkeit in Folge

- einer Krankheit bzw. Unfallfolge, die vor Versicherungsbeginn entstanden sind;
- Schwangerschaft oder Entbindung, wenn die Schwangerschaft vor Versicherungsbeginn eingetreten ist;
- etwa kosmetischer Operationen oder Kur- und Erholungsaufenthalten;
- von Krankheiten und Unfällen durch Alkohol- oder Suchtgiftmisbrauch;
- von Unfällen aufgrund Alkohol-, Suchtgift- oder Medikamenteneinfluss;
- von Krankheiten und Unfällen, durch Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Vorsatzdelikte entstehen;
- durch auf Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person beruhende Krankheiten und Unfälle, einschließlich deren Folgen;
- psychischer oder psychosomatischer Erkrankungen bzw. Störungen (z.B. Depression, Burn-out-Syndrom);

- 4.3. **Nicht versichert** ist ein **sonstiger Verhinderungsgrund**, wenn er vom Versicherungsnehmer oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (**Art. 3, Pkt. 5 ABFTD 2011**).

- 4.4. Die **Informationen** in Pkt. 4.1. und 4.2. sind **nicht vollständig!**

- Eine umfassende Darstellung der Schadenereignisse für die kein Versicherungsschutz besteht finden Sie
- zu Sachschäden in **Art. 3, Pkt. 3 ABFTD 2011**;
  - zu Personenschäden in **Art. 3, Pkt. 4 ABFTD 2011** und den **Besonderen Bedingungen Nr. 32, 33 und 53**

5. **Wofür leisten wir keine Entschädigung?**

- 5.1. Zum **Unterbrechungsschaden** zählen nicht
- der Teil des Unterbrechungsschadens, der nicht auf der Betriebsunterbrechung beruht;
  - Abschreibung von durch Sachschaden zerstörte Anlagen während der Betriebsunterbrechung;
  - Vertragsstrafen oder Entschädigungen wegen Vertragsverletzung durch Sie.
- 5.2. Wir leisten **keine Entschädigung** soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird z.B.



- durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände;
- durch Veränderungen der Betriebsanlage oder Neuerungen im versicherten Betrieb;
- durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens;
- durch nicht rechtzeitige Vorsorge für die Behebung des Sachschadens durch Sie oder Kapitalmangel;

5.3. Die **Informationen** in Pkt. 5.1. und 5.2. sind **nicht vollständig!**

- Eine umfassende Darstellung finden Sie
- zur Definition des Unterbrechungsschadens in **Art. 9, Pkt. 1 ABFTD 2011**;
  - zur Definition der Entschädigungsleistung in **Art. 9, Pkt. 2 ABFTD 2011**.

6. **Worauf müssen Sie vor Vertragsabschluss achten? (§§ 19 ff VVG)**

Sie sind verpflichtet uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten **Gefahrzustände anzuzeigen**, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem beantragten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im oben dargestellten Sinn, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger **Verletzung dieser Pflichten** können wir nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom Vertrag zurücktreten und werden von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. **Worauf müssen Sie während der Vertragslaufzeit achten?**

7.1. **Gefahrerhöhungen (§§ 23 ff VVG)**

nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung nicht vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten nicht gestatten.

Wenn Sie erfahren, dass eine Gefahrerhöhung ohne Ihr Wissen oder Ihren Willen eingetreten ist, haben Sie uns unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die gilt auch für eine zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages ein-

getretene Gefahrerhöhung, die uns bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

7.2. **Sicherheitsvorschriften (§§ 28, 29 VVG)** (gesetzliche, behördliche oder vereinbarte) sind von Ihnen einzuhalten; deren Verletzung dürfen Sie nicht dulden.

7.3. **Veränderungen der Betriebstätigkeit (§§ 28, 29 VVG)**

des versicherten Betriebes (technische Verfahren, Produktionsmittel, Erzeugnisse usw.), die im Antrag angegeben wurde, sind uns **unverzüglich anzuzeigen**.

Die **Prämie** für die neue Betriebstätigkeit wird dann anhand des zur Zeit der Veränderung gültigen Tarifes **neu festgesetzt**. Er gibt sich eine höhere Prämie, so wird für drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, auch für die neue betriebliche Tätigkeit der volle Versicherungsschutz gewährt.

Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der **drei Monate** ein, ohne dass eine Einigung über die Mehrprämie erreicht worden wäre, so wird zur Bemessung unserer Leistungen, die Versicherungssummen im selben Ausmaß verringert, um das die neue Tarifprämie die bisher vereinbarte Prämie übersteigen würde.

Bieten wir für die neue betriebliche Tätigkeit grundsätzlich **keinen Versicherungsschutz** an, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung (Pkt. 7.1.) Anwendung.

7.4. **Weitere Obliegenheiten zur Wahrung Ihres Leistungsanspruchs (§§ 28, 29 VVG)**

Sie sind verpflichtet,

- ordnungsgemäße **Bücher und Aufzeichnungen** zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
- **Datenträger**, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren und von Programmen und EDV-Daten in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.

Die den Betrieb verantwortlich leitenden Person muss als Lenker eines Kraftfahrzeuges die dafür erforderliche **kraftfahrrechtliche Berechtigung** besitzen.

7.5. **Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten gemäß Pkt. 7.1. – 7.4. (§§ 19, 24, 26, 28, 29 VVG)**



Wir können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**.

Wir sind von der Verpflichtung zur **Leistung frei**, wenn der Schadenfall nach der Obliegenheitsverletzung eintritt und diese von Ihnen vorsätzlich begangen wurde. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

#### 7.6. Die **Informationen** in Pkt. 7.1. bis 7.5. sind **nicht vollständig!**

Eine umfassende Darstellung finden Sie

- zur Gefahrerhöhung in **Art. 2 ABSD 2008**;
- zur Verletzung von Sicherheitsvorschriften in **Art. 3 ABSD 2008**;
- zur Veränderung der Betriebstätigkeit in **Art. 7, Pkt. 1. ABFTD 2011**;
- zu den weiteren Obliegenheiten in **Art. 7, Pkt. 2. ABFTD 2011**.

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Versicherungsvertragsgesetzes** finden Sie im Informationsblatt „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“

## 8. **Worauf müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles achten?**

### 8.1. **Schadenminderungspflicht (§ 82 VVG)**

Bei einem **Sachschaden** haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Nach **Erkrankung** und **Unfall** ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, die ärztliche Behandlung und angemessene Pflege bis zum Abschluss der Heilbehandlung fortsetzen und für die Abwendung und Minderung der Krankheitsfolgen zu sorgen.

### 8.2. **Schadenmeldungspflicht (§ 30 VVG)**

Jeder Eintritt eines Sach-, Personenschadens oder eines sonstigen Verhinderungs-

grundes ist uns **unverzüglich**, längstens innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Karenzzeit, in Textform (Brief, Fax, Email) zu melden.

Die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit ist durch eine entsprechende **ärztliche Bestätigung** nachzuweisen. Bestätigungen von Ärzten, die mit der versicherten Person in auf- oder absteigender Linie verwandt oder mit ihr verheiratet sind, werden nicht anerkannt.

### 8.3. **Schadenaufklärungspflicht (§ 31 VVG)**

Sie haben uns und unseren Sachverständigen nach Möglichkeit jede **Untersuchung** über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

Sie haben bei der Schadenermittlung

- unterstützend mitzuwirken und uns auf Verlangen alle dienlichen **Auskünfte** vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen,
- erforderliche **Unterlagen** zur Verfügung zu stellen,
- die befassen **Behörden** zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und zu veranlassen sowie
- den behandelnden **Arzt** oder die behandelnde Krankenanstalt zu ermächtigen und zu veranlassen, von uns geforderten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Wurde die Erkrankung einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser zu ermächtigen.

Wir können verlangen, dass sich der Versicherte oder die den Betrieb verantwortlich leitende Person durch von uns bezeichnete **Ärzte untersuchen** lässt.

### 8.4. Die **Informationen** in Pkt. 8.1. bis 8.3. sind **nicht vollständig!**

Eine umfassende Darstellung finden Sie

- zur Schadenminderungspflicht in **Art. 8, Pkt. 1 ABFTD 2011**;
- zur Schadenmeldungspflicht in **Art. 8, Pkt. 2 ABFTD 2011**;
- zur Schadenaufklärungspflicht in **Art. 8, Pkt. 3 ABFTD 2011**.

Die **Rechtsfolgen** einer Obliegenheitsverletzung sind in § 28 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt – siehe Informationsblatt „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“.



## 9. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages (§§ 10 – 12 VVG)

9.1. Der Beginn und das Ende der Vertragslaufzeit sind auf dem Antragsformular angeführt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

9.2. Neben dieser ordentlichen Kündigung können beide Vertragsteile den Vertrag **nach Eintritt eines Schadenfalles** kündigen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung;
- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung.

Wir verzichten generell auf das Kündigungsrecht im Leistungsfall, wenn die Betriebsunterbrechung durch einen Sachschaden verursacht wird.

Durch Vereinbarung der Besonderen Bedingung 52 kann unser Kündigungsrecht für Personenschäden als Ursache einer Betriebsunterbrechung ausgeschlossen werden.

9.3. Die **Informationen** in Pkt. 9.1. und 9.2. sind **nicht vollständig!**

Eine umfassende Darstellung finden Sie

- zur ordentlichen Kündigung in **Art. 14, Pkt. 2 ABFTD 2011** und in § 11 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – siehe Informationsblatt „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“;
- zur Kündigung im Schadenfall in **Art. 12, Pkt. 2 ABSD 2008**.